jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/21 15Os117/89, 13Os23/90, 12Os131/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1989

Norm

FinStrG §35 Abs2
FinStrG §38 Abs1 lita
FinStrG §53 Abs1 litb

Rechtssatz

Beim Zusammentreffen einer gewerbsmäßigen mit einer nicht qualifizierten Hinterziehung von Eingangsabgaben hat der Täter nur ein einziges, zum Teil nach § 38 Abs 1 lit a FinStrG qulifiziertes Finanzvergehen nach § 35 Abs 2 FinStrG (als durch die Zusammenrechnungsvorschrift nach § 53 Abs 1 lit b FinStrG selbst dann, wenn diese im konkreten Fall nicht aktuell ist, rechtlich verknüpfte Subsumtionseinheit) zu verantworten.

Entscheidungstexte

- 15 Os 117/89
  Entscheidungstext OGH 21.11.1989 15 Os 117/89
- 13 Os 23/90
  Entscheidungstext OGH 19.12.1990 13 Os 23/90
  Vgl; Beisatz: Der Annahme gewerbsmäßiger Begehung einer Mehrzahl von Taten steht nicht entgegen, daß für eine oder einzelne von diesen die Voraussetzungen (isoliert betrachtet) nicht vorliegen. (T1)
- 12 Os 131/94
  Entscheidungstext OGH 15.12.1994 12 Os 131/94
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0086538

Dokumentnummer

JJR_19891121_OGH0002_0150OS00117_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at